Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 619 vom 12. März 1985

Gemeinde Muttenz, Quartierplanvorschriften "Dorfmatt II" und Zonenplan-Mutation

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 11. Dezember 1984 die Quartierplanvorschriften "Dorfmatt II" im Gebiet Dorfmatt beschlossen, bestehend aus den Quartierplänen und dem Reglement. Der Richtplan für Grundrisse, Schnitt und Fassaden gilt als integrierender Bestandteil der Planung. Als Richtlinie für die kubische Gliederung der Bauten dient das Modell 1:500. Gleichzeitig wurde die Gesamtüberbauung Dorfmatt für den Abschnitt der Parzelle Nr. 1939 aufgehoben und der Zonenplan entsprechend angepasst.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 27. Dezember 1984 bis 26. Januar 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 1984 und im Muttenzer Anzeiger bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren keine zu benachrichtigen. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 7. Februar 1985 ersucht der Gemeinderat Muttenz um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplanung "Dorfmatt II" sowie der Zonenplan-Mutation. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Das kantonale Baugesetz vom 15. Juni 1967 gibt den Gemeinden gemäss § 4 die Befugnis, Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglementsbestimmungen zu erlassen. Diese Quartierplanvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschränkt sich dabei die der Genehmigung vorausgehende Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

18 3. 80 140 000

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der Quartierplanvorschriften "Dorfmatt II" folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Von der vorliegenden Quartierplanung hat die Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 1984 zustimmend Kenntnis genommen und das Projekt zur Weiterbearbeitung empfohlen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 11. Dezember 1984 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Dorfmatt II" - bestehend aus dem Reglement und den Quartierplänen - inklusive Zonenplan-Mutation genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig gilt die Gesamtüberbauung "Dorfmatt" für den Abschnitt der Parzelle Nr. 1939 als aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/14/0 [Quartierpläne], 44/ZP/0/36 [Zonenplan-Mutation] sowie 44/QR/14/0 [Quartierplanreglement] versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz [2]
Bauverwaltung Muttenz, 4132 Muttenz
B. Dettwiler, Architekturbüro, Sommergasse 23, 4000 Basel
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Amt für Liegenschaftsverkehr
Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber: